

Werkausschuss:

15.11.2021

Tagesordnungspunkt: 9

Änderung der Abfallgebührensatzung
des Eigenbetriebes für das Jahr 2022;
Empfehlungsbeschluss für den Kreistag
zur Sitzung am 10.12.2021

Vorlage-Nr.:

0380/X

Sachlage:

Der Eigenbetrieb hat die Abfallgebührensatzung hinsichtlich der Gebührentarife den wirtschaftlich veränderten Bedingungen anzupassen.

Wie in den Vorjahren wird der Eigenbetrieb die wirtschaftlichen Sondereffekte aus der zinslosen Geldmarktsituation sowie der dadurch (weg-)fallenden Abzinsung seiner Depo-nienachsorgerückstellungen gebührenneutral mittels Zuführungsbeträgen aus vorhandenen Eigenmitteln (aus den Rücklagen) in die Rückstellungen ausgleichen. Das entspricht einer Ausgleichsmaßnahme für das Jahr 2022 in Höhe von ca. 1,49 Mio. Euro.

Nicht gebührenneutral werden die sonstigen wirtschaftlichen Entwicklungen innerhalb des Folgejahres sein.

Hierzu zählen unter anderem die erhöhten Kostenansätze für den Treib- und Schmierstoffverbrauch in Höhe von ca. 100.000 EURO, die ratierlich erhöhten Kostenansätze der vertraglichen Behandlungsentgelte für Rest- und Bioabfälle in Höhe von ca. 360.000 EURO und tarifvertragsbedingte, erhöhte Personalkostenaufwendungen in Höhe von ca. 200.000 EURO.

Alle aufwands- und ertragsrelevanten Umstände einschließlich der Beachtung von Indexwerten und der Inflationsentwicklung erfordern die Kalkulation neuer, aktualisierter Gebührentarife für viele Abfallarten, was zu einem Änderungsbedarf in der Abfallgebührensatzung für 2022 führt - auch wenn sich dadurch die meisten Gebührentarife nur moderat verändern.

Die in der Anlage zu TOP 9 dargestellten Satzungsänderungen sollen jeweils nach der bestätigenden Beschlussfassung durch den Kreistag voraussichtlich in der letzten Dezemberwoche 2021 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Hauptsatzung des Westerwaldkreises in der Westerwälder-Zeitung veröffentlicht werden.

Zur Kosten- und Aufwandsreduzierung sollen sämtliche Satzungsänderungen im Rahmen einer Änderungssatzung und nicht durch eine gänzlich neue Veröffentlichung des Satzungsvolltextes umgesetzt werden.

Der Eigenbetrieb beabsichtigt, nach der Beschlussfassung und Veröffentlichung der Ände-

Abfallgebührensatzung die aktuellen Änderungen in den Volltext der bisherigen Satzungsversion einzuarbeiten und wie in den Vorjahren als Broschüre (Lesefassung der Abfallgebührensatzung für 2022) drucken zu lassen.

Interessierte Bürger können diesen aktualisierten Satzungsvolltext später zusätzlich auf der Internetadresse des WAB als PDF-Download (Lesefassung der Abfallgebührensatzung 2022) einsehen bzw. ausdrucken.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die XIX. Änderungssatzung zur AbfGS vom 14.12.2001 in der vorliegenden Form als Satzung zu beschließen. Das Inkrafttreten der Änderungssatzung soll zum 01.01.2022 erfolgen.